

# Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Frasdorf

## Erster Teil

### *Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck*

#### § 1

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck**

1. Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Frasdorf (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frasdorf, Landkreis Rosenheim.
3. Zum Verbandsgebiet gehören das Gebiet der Gemeinde Frasdorf mit Ausnahme der Gemeindeteile Umrathshausen und Wildenwart. Das genaue Ausmaß des Verbandsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte mit Datum vom *20.08.25*
4. Der Wasserbeschaffungsverband Frasdorf ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405).
5. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

## Zweiter Teil

### *Allgemeine Vorschriften für den Verband Aufgabe, Unternehmen, Plan*

#### § 2

### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie allgemein Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

#### § 3

### **Unternehmen, Plan**

1. Unternehmen des Verbands im Sinne dieser Satzung sind  
die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellsfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan.

### **Dritter Teil**

#### ***Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten***

#### **Erster Abschnitt**

#### ***Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht***

#### **§ 4**

#### **Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1).
3. Die in Abs. 2 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

#### **§ 5**

#### **Mitgliederverzeichnis**

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten wird.
2. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

## § 6

### Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, oder Verbandsmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 Alternative 2 dieser Satzung, die keine Maßnahmen des Verbandes mehr zu dulden haben, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.  
Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind.
2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

## § 7

### Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 hat der Vorstand die Verbandsversammlung zu hören.
2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.
3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglied oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

## § 8

### Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

## § 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## Zweiter Abschnitt Verbandsabgaben

### § 10 Begriffsbestimmung

1. Verbandsabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die in den §§ 28 ff WVG so genannten Verbandsbeiträge. Sie sind öffentliche Abgaben.
2. Die Abgaben werden grds. in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.
3. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
  - a) der einmalige Anschlußbeitrag für den Anschluß an die Verbandsanlagen; er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbeitrag
  - b) der Beitrag zum Bau von Anlagen.
4. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
  - a) der Zählergebühr, die alle Aufwendungen umfaßt, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen;
  - b) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaleinsatz und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfaßt, und
  - c) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
5. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
6. Näheres über die Berechnung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kosten von Grundstücksanschlüssen regelt die Wasserbezugsordnung.

## **§ 11 Abgabengrundsätze**

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Die Abgaben verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
3. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
4. Die Abgabepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
5. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.
6. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.
7. In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag schließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Abgaben geregelt werden.

## **§ 12 Öffentliche Last**

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## **§ 13 Erhebung der Verbandsabgaben**

1. Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.
4. Das Nähere der Abgabenerhebung regeln die Wasserbezugsordnung und die Tarifsatzung, die Teil dieser Verbandsatzung sind.

## **§ 14 Folgen des Rückstands**

Wer seine Abgaben nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags ergibt sich aus der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung .

## **§ 15 Zwangsvollstreckung**

Abgabenbescheide (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellung- und -vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

## **§ 16 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für den Bau von Hauptleitungen erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 10 Abs. 3 Lit. b) dieser Satzung festsetzen, wenn mit der Herstellung dieser Einrichtung begonnen worden ist.

## **Dritter Abschnitt *Benutzung von Grundstücken***

### **§ 17 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder**

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenen Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen wird.

### **§ 18 Ausgleich für Nachteile**

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.

2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

### **§ 19** **Ausgleichsverfahren**

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 20** **Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 18 Abs. 1 dieser Satzung so wesentlich, daß das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, daß der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

## **Vierter Abschnitt** ***Verbandsschau***

### **§ 21** **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand

## **Vierter Teil** ***Verbandsverfassung***

### **§ 22** **Organe**

1. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
2. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

### § 23

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlußfassung  
über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben  
über die Grundsätze der Geschäftspolitik  
über Erlaß und Änderung der Wasserbezugsordnung und  
über Erlaß und Änderung der Tarifsatzung;
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands.

### § 24

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist (Abs. 4) ein.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf fünf Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
5. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandsvorstands (soweit diese nicht Verbandsmitglieder sind) und die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.



**§ 25****Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz; bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
2. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
3. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen
4. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 26****Niederschrift**

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

**§ 27****Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung,**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlußunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlußfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
3. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

4. Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

### **§ 28**

#### **Zusammensetzung des Vorstandsvorstands Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem Kassier, einem Schriftführer sowie sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl ist in § 27 Abs. 4 der Satzung geregelt.
3. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Der Vorstand bestellt für den Vorsteher, den Kassier und den Schriftführer je einen Stellvertreter aus seinem Kreis.
5. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 29**

#### **Amtszeit und Entschädigung**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann die Versammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Versammlung beschließt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinaus geht.

### § 30

#### Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Verbandssatzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
  - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
  - die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten;
  - die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von DM 10.000,-- oder mehr enthalten;
  - die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
  - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
  - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Verbandssatzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### § 31

#### Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens dreitägiger Frist zu Sitzungen ein. Der Vorstandsvorsteher muß auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

### § 32

#### Beschlußfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die An-

zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

2. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

### § 33

#### **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Verbandssatzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
  - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
  - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
  - Einberufung von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung, Leitung der Verbandsversammlung;
  - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
  - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
  - Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasserbeschaffungsverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
  - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an die Verbandsversammlung;
  - die Berechnung und Festsetzung von Abgaben im Einzelfall.
2. Erklärungen des Verbandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

**§ 37****Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

**§ 38****Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von DM 200.000, - überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

**§ 39****Kassenkredite**

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.
2. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

**§ 40****Rechnungslegung und Prüfung**

1. Die Verbandsversammlung bestellt zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben den Auftrag zu prüfen,
  - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
3. Der Verbandsvorsteher legt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.
4. Danach übersendet der Verbandsvorsteher den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde.

**Siebter Teil**  
**Verfahrensvorschriften**

**§ 41**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Verbandssatzung und Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

**§ 42**  
**Anordnungsbefugnis**

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Vorstandes zu befolgen.

**§ 43**  
**Durchsetzung von Anordnungen**

Die Anordnungen nach § 42 dieser Verbandssatzung sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

**§ 44**  
**Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Achter Teil**  
**Aufsicht**

**§ 45**  
**Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

**§ 46**  
**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 38 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Höhe hinausgehen,
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**Neunter Teil**  
**Inkrafttreten**

**§ 47**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1989, geändert durch Satzung vom 04.04.1996, die Wasserbezugsordnung vom April 1996 und die Regelung über Gebühren und Tarife vom April 1996 außer Kraft

Frasdorf, den 18.01.2000  
Wasserbeschaffungsverband Frasdorf

Verbandsvorsteher  
Konrad Neumayr